

Beschlussvorlage	6289/2021	Fachbereich 2 Herr Tiwi
Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform VOIS für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens von der Kommune an den ZIDKOR (Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz) zu. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Juni 2020 wurde die Software für das Meldewesen landesweit auf das Fachverfahren VOIS umgestellt.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Kommunen wählen, ob sie als Eigenbetrieb oder als Hosting-Kunde agieren. Die Stadt Mayen war vor der Systemumstellung bereits ein Hosting-Kunde, das heißt verschiedene Dienstleistungen wurden bereits in Mainz zentral bearbeitet. Die Kommunen hatten bis dahin Einzelverträge für das Hosting mit der Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWIS) und der Kommunale Datenzentrale Mainz (KDZ).

Seit Juni 2020 ist das Hosting für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz verpflichtend. Mit dem zentralen Betrieb des neuen Fachverfahrens wurde das Hosting an den ZIDKOR abgegeben, der eigens für diese Aufgabe gebildet wurde.

Der ZIDKOR übernimmt die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards für die Kommune. Die Anwendung des Fachverfahrens liegt in einem Rechenzentrum und ist über das kommunale Netz abrufbar. Nur so lassen sich dauerhafte und sichere Internetverbindungen gewährleisten, um mögliche Ausfälle von Hardware oder Diensten zu vermeiden. Das Entgelt je Einwohner beträgt 0,345 €. Hierdurch entstehen der Stadt Mayen jährliche Kosten in Höhe von rund 7.000 €.

Für diese Datensicherung benötigte Server und Kapazitäten müssen deshalb nicht lokal vorgehalten werden. Hierdurch werden Ressourcen eingespart und die Software muss nur clientseitig von der hiesigen IT-Abteilung betreut werden.

Mit dem Wechsel des Fachverfahrens im Juni 2020 sind die zuvor gültigen privatrechtlichen Verträge über das Hosting mit der KommWIS und der KDZ nichtig.

Der Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung ist daher zwingend erforderlich zur Nutzung des Fachverfahrens VOIS. Nach Unterzeichnung der Zweckvereinbarung wird diese durch den Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz, welcher die Ausfertigungen aller Kommunen in Rheinland-Pfalz zentral sammelt, an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Genehmigung weitergeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Betrieb des Hostings des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen VOIS werden Entgelte in Abhängigkeit der Einwohnerzahl erhoben.

Das Entgelt je Einwohner beträgt 0,345 €, dies bedeutet für die Stadt Mayen jährliche Kosten in Höhe von rund 7.000 €.

Die Haushaltsmittel für die Entgelte wurden bei der Haushaltsplanung 2021 bereits in ausreichender Höhe berücksichtigt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine

Anlagen:

- 1.) Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform